

RS Vfgh 2008/9/29 B199/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2008

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

EMRK Art10

DSt 1990 §16 Abs6

RAO §9

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen Erhebung unsachlicher Vorwürfe gegen die Beklagte in einer Berufungsbeantwortung; keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit; keine verfassungswidrige Strafbemessung

Rechtssatz

Der belangten Behörde kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Vorwürfe des Beschwerdeführers ("Gefälligkeitsbestätigung", "des sich Richtens" und "des disziplinar zu ahndenden Fehlverhaltens") nicht ohne weitere Nachforschungen hätten erhoben werden dürfen, zumal die Vorwürfe in keinem Zusammenhang mit dem Inhalt des streitigen Verfahrens standen und die Urkunden keinen Schluss darauf zuließen, ob die Entschuldigung korrekt und wahrheitsgetreu erfolgte.

Keine Willkür, ausreichendes Ermittlungsverfahren, keine verfassungswidrige Strafbemessung iSd §16 Abs6 DSt 1990 in Hinblick auf die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers.

Entscheidungstexte

- B 199/08
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.2008 B 199/08

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Meinungsäußerungsfreiheit, Strafbemessung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B199.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at